



Umsicht und Vorsicht bleiben die oberste Maxime: Um unser Gesundheitssystem zu schützen, brauchen wir konsequente Maßnahmen. Wenn wir alle mithelfen, können wir das Coronavirus gemeinsam eindämmen. Die Regelungen treten mit 16. Dezember 2020 in Kraft und sind bis 10. Januar 2021 befristet.

	<p>Abstand, Alltagsmaske und Lüften</p>	<ul style="list-style-type: none"> ! • Abstand von mind. 1,5 Metern ! • Maskengebot an bestimmten Orten im öffentlichen Raum ! • Ausreichendes Lüften in geschlossenen Räumen 	<p>Nächtliche Ausgangssperre</p>	<p>✗ Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung ist von 21 Uhr bis 5 Uhr morgens untersagt.</p> <p>Ausnahmen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ • (veterinär-)medizinischer Notfall ✓ • unaufschiebbare medizinische Behandlung ✓ • Arbeit/unaufschiebbare Ausbildungszwecke ✓ • Sorge- und Umgangsrecht ✓ • unaufschiebbare Betreuung Unterstützungsbedürftiger und Minderjähriger ✓ • Begleitung Sterbender ✓ • Versorgung von Tieren
	<p>Erweiterte Maskenpflicht</p>	<ul style="list-style-type: none"> ! • auf festgelegten öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Gebäuden (z. B. in Aufzügen) ! • vor Geschäften und auf Parkplätzen ! • in der Arbeitsstätte (z. B. in Aufzügen, Fluren) und am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. 	<p>Veranstaltungen</p>	<p>✗ Veranstaltungen und Versammlungen, öffentliche Festivals, Tagungen, Kongresse und Messen sind landesweit untersagt.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ • Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes ✓ • Demonstrationen ✓ • Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften
	<p>Allgemeine Ausgangsbeschränkung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ! Triftige Gründe, die Wohnung zu verlassen, sind insbesondere: ✓ • Arbeit ✓ • Arzt- und Therapeutenbesuche/Pflege ✓ • Einkäufe und Behördengänge ✓ • Besuch von zulässigen Dienstleistungsbetrieben ✓ • Besuch eines anderen Hausstands, bei Lebenspartnern, Alten, Kranken, Menschen mit Einschränkungen* ✓ • Pflege und Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger* ✓ • Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts ✓ • Schule oder Kita/berufliche Aus-/Fort- und Weiterbildung im zulässigen Ausmaß sowie im Rahmen der Notbetreuung ✓ • Die Teilnahme an Prüfungen ✓ • Sport und Bewegung an der frischen Luft* ✓ • Versorgung von Tieren ✓ • Begleitung Sterbender und Beerdigungen im engsten Familien- und Freundeskreis ✓ • Gottesdienste * max. 2 Hausstände und 5 Personen; dazugehörige Kinder bis 14 Jahre zählen nicht zur Gesamtzahl. 	<p>Besuche in Alten- und Pflegeheimen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ! • max. ein Besucher pro Tag und Bewohner ! • aktueller negativer Coronatest ! • mit FFP2-Maske in der Einrichtung ! • Abstandsgebot von mind. 1,5 m ! • regelmäßige Testung des Personals ! • Begleitung Sterbender jederzeit zulässig
			<p>Schulen und Kitas</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✗ • Schulen und Kindertagesbetreuungen sind geschlossen; Notfallbetreuung wird sichergestellt. ✓ • keine Präsenzveranstaltungen an Hochschulen; ✗ • Ausnahme: z. B. Labortätigkeiten und Prüfungen

	Sport	<ul style="list-style-type: none"> ✓ • Profisport ohne Zuschauer ✗ • Mannschaftssport ist untersagt. ✓ ! • Sport und Bewegung an der frischen Luft ist erlaubt; aber: nur allein, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie mit den Angehörigen eines weiteren Hausstands* ✗ • Sporthallen, Sportplätze, Fitnessstudios, Tanzschulen, etc. sind geschlossen. <p>* max. 5 Personen; die zu den Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren zählen nicht zur Gesamtzahl.</p>	 	Gastronomie und Hotellerie	<ul style="list-style-type: none"> ✗ • Gastronomiebetriebe aller Art bleiben geschlossen. ✓! ✓! • Betriebskantinen bleiben geöffnet; Mindestabstand von 1,5 m ✓! • Lieferung und Abholung von Speisen ist erlaubt ✗ • Verzehr vor Ort ist verboten. ✗ • Beherbergungsbetriebe dürfen keine Touristen aufnehmen.
	Freizeit- und Kultur-einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ✗ • Freizeit- und Kulturbetriebe sind geschlossen. ✓ • Spielplätze unter freiem Himmel für Kinder in Begleitung von Erwachsenen bleiben geöffnet; ohne Ansammlung und unter Einhaltung des Mindestabstands. ! 		Bibliotheken und Archive	<ul style="list-style-type: none"> ✗ • Bibliotheken und Archive sind geschlossen.
	Dienstleistungen und Handel	<ul style="list-style-type: none"> ✗ • Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden sind untersagt (z.B. Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoo-Studios). ✓ • Medizinisch notwendige, pflegerische und therapeutische Behandlungen sind möglich. ✗ • Ladengeschäfte mit Kundenverkehr und zugehörige Abhol-dienste sind untersagt. <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ • Lebensmittel: Einzelhandel, Direktvermarkter ✓ • Abhol- und Lieferdienste ✓ • Getränkemärkte ✓ • Babyfachmärkte ✓ • Apotheker und Sanitätshäuser ✓ • Drogerien und Reformhäuser ✓ • Optiker und Hörgeräteakustiker ✓ • Tankstellen ✓ • Fahrrad- und Kfz-Werkstätten ✓ • Banken und Sparkassen ✓ • Poststellen ✓ • Reinigungen und Waschsalo-nen ✓ • Zeitungsverkauf ✓ • Tierbedarfs- und Futtermittelmärkte ✓ • Weihnachtsbaumverkauf ✓ • Großhandel <ul style="list-style-type: none"> ✗ • Märkte sind untersagt. ✓ Ausnahme: Lebensmittelverkauf 		Weihnachten	<ul style="list-style-type: none"> ✓ 24.–26. Dezember: Treffen mit weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis möglich: ! • Engster Familienkreis: Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie die jeweiligen Angehörigen ihres Hausstands. ! • max. 4 über den eigenen Hausstand hinausgehende Personen sind erlaubt. ! • dazugehörige Kinder unter 14 Jahren zählen nicht zur Gesamtzahl.
				Silvester	<ul style="list-style-type: none"> ! • max. 2 Hausstände und max. 5 Personen* ✗ • An- und Versammlungsverbot ✗ • Feuerwerksverbot ✗ • Verkauf von Pyrotechnik ist verboten. ✗ • nächtliche Ausgangssperre von 21 Uhr bis 5 Uhr morgens <p>* dazugehörige Kinder unter 14 Jahren zählen nicht zur Gesamtzahl.</p>
				Hotspots mit deutlich erhöhtem Inzidenzwert	<ul style="list-style-type: none"> ! • Anordnung weitergehender Maßnahmen durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde
				Erleichterungen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Erleichterungen sind möglich, wenn ! • der Inzidenzwert stabil unter 50 liegt ! • und der Wert weiter sinkt.
	Alkohol-verbot	<ul style="list-style-type: none"> ✗ • Alkoholkonsum im öffentlichen Raum ist untersagt. 		Weitergehende Anordnungen	<ul style="list-style-type: none"> ! • Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.